

GEWERBERECHT – G81

Stand: Januar 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Gründung einer Kindertagesstätte/eines Kindergartens

Wenn Sie eine Kindertagesstätte/ einen Kindergarten gründen wollen, werden Sie gewerblich tätig.

Warum Sie eine Betriebserlaubnis benötigen

Um eine Kindertagesstätte gründen zu dürfen, ist eine Betriebserlaubnis notwendig. Sie beantragen diese beim Landesjugendamt, (siehe Adressenliste). Die Betriebserlaubnis umfasst die Zahl der Plätze und die Gruppenstrukturen von Kindern und Personal. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist geregelt, dass Ihnen die Erlaubnis nicht erteilt werden kann, wenn die Betreuung der Kinder durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Alle Kindertagesstätten unterliegen der Aufsicht durch den Staat. Dahinter steht der Grundgedanke, dass die Betreuungsgegebenheiten außerhalb der Familie dem Wohl des Kindes dienen müssen.

Welche Mindestanforderungen an privat betriebene Kindertagesstätten gestellt werden

Für den Betrieb einer Kindertagesstätte sind Mindeststandards vorgegeben. Sie betreffen insbesondere die Anforderungen an Räume und Gebäude, Personalausstattung und Gruppengrößen.

Achtung: Diese Mindeststandards sind verbindlich, d.h. sie gelten auch für nicht geförderte Einrichtungen!

Räumlichkeiten

Eine der wichtigsten Voraussetzungen einer Kindertagesstätte sind geeignete Räumlichkeiten. Die Fläche muss so beschaffen sein, dass auch Gruppenaktivitäten möglich sind. Darüber hinaus ist vorgeschrieben, dass die Räume ausreichend hell, warm, sauber, belüftbar und trocken sein sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen müssen (Brandsicherheit, Fluchtwege im Gefahrenfall, Sicherheit der elektrischen Anlagen und der Heizung, sachgerechte Wasserver- und -entsorgung). Kellerräume gelten nicht als geeignete Räumlichkeiten. Es muss für die Kinder möglich sein, gefahrlos zu spielen. Glasflächen und Heizkörper müssen Sie angemessen sichern. Für Kinder unter drei Jahren benötigen Sie darüber hinaus Schlafmöglichkeiten. Jede Einrichtung sollte über ein eigenes Außengelände verfügen oder aber Zugang zu nahegelegenen öffentlichen Parks oder Spielplätzen haben. Neben dem Gruppenbereich im engeren Sinne sind Wasch- und WC-Räume, Garderobenplätze, eine Küche und i.d.R. ein Mitarbeiterraum erforderlich.

Soviel Quadratmeter pro Kind sind als Mindestgrößen vorgeschrieben:

- für Krippengruppen (0 bis 3 Jahre) 3,5 Quadratmeter pro Kind (max. 12 Kinder);
- im Elementarbereich (3 bis 6 Jahre) 2 Quadratmeter pro Kind (max. 25 Kinder);
- für Schulkinder mindestens 2 Quadratmeter pro Kind (max. 15-20 Kinder).

Tipp: Als Faustregel können Sie davon ausgehen, dass Sie pro Gruppe etwa 50 Quadratmeter benötigen.

Personalausstattung und Gruppenfrequenz

Nach den Vorgaben des Landesjugendamtes müssen Ihre leitenden Kräfte über eine pädagogische/pädagogisch-pflegerische Qualifikation verfügen. Die Ausbildung an einer Berufsfachschule für Kinderpflege gilt i.d.R. als Mindestqualifikation, jedoch in jeder Gruppe eine Fachkraft mit Mindestqualifikation Erzieherin. Krippengruppen müssen Sie mit zwei Fachkräften, die Gruppe der 3- bis 6-jährigen Kinder mit 1,5 Fachkräften ausstatten. Die Mindestausstattung für eine Hortgruppe ist 1,5 Fachkraft.

Welche finanziellen Hilfen es für private Kindertagesstätten gibt

Wenn Sie (Eltern, Elterninitiativen, Vereine oder sonstige Organisationen) eine privat betriebene Kindertagesstätte eröffnen wollen, sollten Sie die anfallenden Kosten zusammenstellen und prüfen, ob Sie sich mit Hilfe des Landesjugendamtes eine solche Aufgabe zutrauen.

Einmalige Kosten, zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen und für die Beschaffung von Inventar, können durch einen Investitionszuschuss gefördert werden.

Achtung: Die Höhe des Zuschusses richtet sich nicht nur nach den individuellen Erfordernissen, sondern auch nach den verfügbaren Haushaltsmitteln!

In der Regel gewährt das Land einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 600 Euro pro Betreuungsplatz. In jedem Falle müssen Sie einen Eigenanteil nachweisen, der den Möglichkeiten Ihrer Institution angemessen ist. Dieser kann allerdings auch in Eigenleistungen, z. B. der Renovierung angemieteter Räumlichkeiten, bestehen.

Die Schaffung neuer Einrichtungen wird vorrangig dort gefördert, wo besonders viele Kinder einen Tagesstättenplatz benötigen - in sogenannten Prioritätsgebieten. Zudem wird die Wirtschaftlichkeit der geplanten Einrichtung vom Amt für Jugend überprüft. Ob Ihre Kindertagesstätte in einem Prioritätsgebiet liegen wird, kann Ihnen das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales in Bezug auf Kindergartenplanung und das örtliche Jugendamt (Jugendamt des Kreises bzw. des Regionalverbandes Saarbrücken) in Bezug auf die Krippen- und Hortplanung mitteilen.

Wie Sie eine Teilfinanzierung aus öffentlichen Mitteln erhalten können

Wenn Sie eine (Teil-) Finanzierung aus öffentlichen Mitteln anstreben, müssen Sie sich als gemeinnütziger Träger organisieren. Die gebräuchlichste Rechtsform ist dabei der eingetragene Verein. Ihren Verein müssen Sie über einen Notar beim Vereinsregister des Amtsgerichts eintragen. Das Finanzamt entscheidet über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit Ihrer Kindertagesstätte. Über das weitere Verfahren gibt Ihnen das Landesjugendamt Auskunft (siehe Adressenliste). Es informiert auch über die wenigen Fälle, in denen bestimmte Träger, die bereits auf diesem Gebiet arbeiten, einer besonderen Betriebserlaubnis nicht bedürfen.

Adressen

- Anlaufstelle für alle Gründungen einer Kindertagesstätte oder eines Kindergartens:

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

Telefon: (0681) 501-7564

Internet:

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/themen/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/kita-betriebserlaubnisverfahren/kita-betriebserlaubnisverfahren_node.html

Tipp: Das Ministerium für Bildung und Kultur als Träger der überörtlichen Jugendhilfe führt die Aufsicht über die saarländischen Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte. Er berät die Träger dieser Einrichtungen bei der Planung, beim erforderlichen Genehmigungsverfahren und der Betriebsführung und erteilt die Betriebserlaubnis.

- Wenn Sie eine Kindertagesstätte betreiben wollen und eine (Teil-)Finanzierung aus öffentlichen Mitteln anstreben, müssen Sie sich als gemeinnütziger Träger (Eingetragener Verein) organisieren. Eine weitere Voraussetzung ist die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Die Eintragung des Vereins erfolgt nur über einen Notar.
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins:
Finanzamt Saarbrücken
Am Stadtgraben 2-4
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 3000-0
- Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken, Kreisjugendämter
https://www.saarland.de/masfg/DE/portale/landesjugendamt/home/home_node.html
- Verzeichnisse der Kindertageseinrichtungen im Saarland finden Sie auf den Seiten der jeweiligen Landkreise, Bsp.:
<https://www.kreis-saarlouis.de/Kita-Uebersicht.htm>
<https://www.saarbruecken.de/bildung/kindertageseinrichtungen>

Rechtsgrundlagen im Saarland

Das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) sowie die Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) und weitere Rechtsgrundlagen finden Sie hier:

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/themen/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/recht/recht_artikel.html

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.